

# INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

## Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Verlangen muss in Schriftform spätestens am **16. August 2018** der Gesellschaft ausschließlich an der Adresse

Kapsch TrafficCom AG  
Zu Handen Mag. Hans Lang  
Investor Relations  
Am Europlatz 2  
1120 WIEN  
ÖSTERREICH

zugehen. Jedem zusätzlichen Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die nicht älter als sieben Tage sein darf, ist zudem nachzuweisen, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind.

## Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** zumindest in einer deutschen Sprachfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge samt Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **28. August 2018** der Gesellschaft zugeht, entweder

per Post oder Boten an: Kapsch TrafficCom AG  
zu Handen Mag. Hans Lang  
Investor Relations  
Am Europlatz 2  
1120 WIEN  
ÖSTERREICH

oder per Telefax an: +43 (0)50 811 2809

oder per E-Mail an: [ir.kapschtraffic@kapsch.net](mailto:ir.kapschtraffic@kapsch.net), wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist.

Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gem § 87 Abs 2 AktG.

Die Aktionärserschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen.

### **Depotbestätigung nach § 10a AktG**

Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Bestätigung des depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD nachzuweisen. Die Depotbestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- > Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (BIC),
- > Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- > Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT000KAPSCH9,
- > Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- > Zeitpunkt, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung wird in deutscher oder englischer Sprache entgegengenommen und muss der Gesellschaft spätestens am 3. September 2018 (24:00 Uhr MESZ) ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen:

- (i) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform

Per Post oder

Boten: HV-Veranstaltungsservice GmbH  
Köppel 60, 8242 St. Lorenzen am Wechsel, Österreich

Per SWIFT: GIBAATWGGMS

Message Type MT598 oder MT599;  
unbedingt bei Aktien ISIN AT000KAPSCH9 im Text angeben.

- (ii) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gem § 12 Abs 3 genügen lässt

Per Telefax: +43 (0)1 8900 500 68

Per E-Mail: [anmeldung.kapsch@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.kapsch@hauptversammlung.at)

(Depotbestätigungen bitte im Format PDF)

Die Aktionäre werden gebeten sich an ihr depotführendes Kreditinstitut zu wenden und die Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen.

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

### **Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedürfen, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an Herrn Mag. Hans Lang, Investor Relations, per E-Mail an [ir.kapschtraffic@kapsch.net](mailto:ir.kapschtraffic@kapsch.net), oder per Telefax an +43 (0)50 811 2809, übermittelt werden.

### **Information über das Recht der Aktionäre Anträge in der Hauptversammlung zu stellen gemäß § 119 AktG**

Jeder teilnahmeberechtigte Aktionär darf in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge stellen. Ein Aktionärsauftrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds setzt jedoch zwingend die rechtzeitige Übermittlung eines Beschlussvorschlags gem § 110 AktG voraus. Eine Person zur Wahl in den Aufsichtsrat (Punkt 6 der Tagesordnung) kann nur von Aktionären, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, vorgeschlagen werden. Solche Wahlvorschläge müssen spätestens am **28. August 2018** in der oben angeführten Weise der Gesellschaft zugehen. Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gem § 87 Abs 2 AktG der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Befangenheit begründen könnten, anzuschließen.